

Haushaltssatzung des Landkreises Prignitz für die Haushaltsjahre 2026/2027

Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
	in EUR	in EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Erträge (inklusive Finanzerträge)	247.661.500	278.522.300
Aufwendungen (inklusive Finanzaufwendungen)	263.679.100	298.954.700
davon		
ordentliche Erträge	247.661.500	278.522.300
ordentliche Aufwendungen	263.679.100	298.954.700
außerordentlichen Erträge	0	0
außerordentlichen Aufwendungen	0	0
Gesamtergebnis	-16.017.600	-20.432.400

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	247.699.800	283.772.100
Auszahlungen	270.352.000	310.484.400
davon		
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	240.588.000	272.846.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	258.831.900	298.482.900
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.111.800	10.925.900
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.520.100	12.001.500
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-22.652.200	-26.712.300

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Der Umlagesatz wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden in 2026 auf 42,20 v.H. der Umlagegrundlage und in 2027 auf 42,20 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird wie folgt festgesetzt.

	2026	2027
in EUR		in EUR
	1.737.500	2.160.000

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:

- a) bei Erhöhung des zu erwartenden Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2026 von 2,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 6.592.000 EUR auf -23.135.300 EUR in 2026
und bei Erhöhung des gemäß Haushaltsjahr 2027 zu erwartenden Fehlbetrages um 2,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. um 7.473.900 EUR auf -28.432.000 EUR in 2027

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1,5 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. auf 3.955.200 EUR in 2026 und auf 4.484.400 EUR in 2027 festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Veräußerungen, die laut Kontenplan dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird

- a) auf 150.000 EUR festgesetzt,

- b) als in unbeschränkter Höhe unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (Pflichtaufgaben des Landkreises) oder eines Kreistagsbeschlusses.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

5. Die Wertgrenze, ab der Rückstellungen nach § 36 BbgKomHKV zu bilden sind, wird

- a) auf 20.000 EUR im Einzelfall und bei
- b) Unterschreitung der Wertgrenze im Einzelfall aber bei einer Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Perleberg,



Dr. Daniel Krause-Pongratz
Kämmerer des Landkreises Prignitz

Perleberg,



Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz